

STRATEC
Biomedical Systems AG

**Einladung zur
ordentlichen Hauptversammlung**

Mittwoch, 20. Mai 2009, 14.00 Uhr

CongressCentrum Pforzheim
Mittlerer Saal
Am Waisenhausplatz 1-3
75172 Pforzheim

stratec[®] ● ●
biomedical systems

**STRATEC Biomedical Systems AG
Birkenfeld**

**ISIN: DE0007289001 – WKN: 728900
ISIN: DE000A0LINA2 – WKN: A0LINA**

**Einladung zur
ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am

**Mittwoch, dem 20. Mai 2009, 14.00 Uhr,
im CongressCentrum Pforzheim, Mittlerer Saal,
Am Waisenhausplatz 1-3, 75172 Pforzheim,**

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft ein.

Tagesordnung

- (1) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebil-
tigten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2008, des
Lageberichts und Konzernlageberichts des Vorstands sowie
des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2008
sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den
Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB**
- (2) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach deutschen handels-
rechtlichen Vorschriften ermittelten Bilanzgewinn zum 31. Dezem-
ber 2008 in Höhe von EUR 14.247.650,33 wie folgt zu verwenden:
 - a) Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,35 je dividen-
denberechtigter Inhaber-Stammaktie der STRATEC Biomedical
Systems AG (Ausschüttung: EUR 3.951.920,70)
 - b) Vortrag von EUR 10.295.729,63 auf neue Rechnung
Die Auszahlung der Dividende erfolgt ab dem ersten Bankarbeitstag
nach der Hauptversammlung.
Von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien sind nicht dividenden-
berechtigt. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Anzahl der
dividendenberechtigten Stammaktien durch den Erwerb weiterer
eigener Aktien verändern. In diesem Fall wird der Hauptversammlung
ein dementsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag
unterbreitet werden.

- (3) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des
Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vor-
stands für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.
- (4) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des
Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Auf-
sichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

- (5) Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und
Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, die WirtschaftsTreuhand GmbH Wirt-
schaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum
Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr
2009 zu wählen. Der Abschlussprüfer nimmt auch die Prüfung oder
prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni
2009 vor, soweit diese erfolgen.

- (6) Wahlen zum Aufsichtsrat**
Die Amtszeit sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der
Hauptversammlung, die über die Entlastung über das Geschäftsjahr 2008
beschließt. Der Aufsichtsrat schlägt vor, gemäß § 8 Ziffer 8.2. der Satzung
der Gesellschaft bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die
Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013
beschließt, nachfolgende Personen in den Aufsichtsrat zu wählen:

- a) Herrn Fred K. Brückner (66), Marburg, Chemie-Ingenieur und
selbständiger Unternehmensberater
Herr Brückner gehört neben seiner Tätigkeit als Aufsichtsratsvor-
sitzender der STRATEC Biomedical Systems AG keinen anderen
gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kon-
trollgremien bei in- und ausländischen Wirtschaftsunternehmen
im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG an.
- b) Herrn Dr. Robert Siegle (42), Birkenfeld, selbständiger Rechtsanwalt
Herr Dr. Siegle gehört neben seiner Tätigkeit als stellvertretender
Aufsichtsratsvorsitzender der STRATEC Biomedical Systems AG
keinen anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder ver-
gleichbaren Kontrollgremien bei in- und ausländischen Wirt-
schaftsunternehmen im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG an.
- c) Prof. Dr. Hugo Hämmerle (57), Weil der Stadt, Diplom-Biologe
und Institutsleiter
Herr Prof. Dr. Hämmerle ist als Aufsichtsratsvorsitzender für die
TETEC AG, Reutlingen, und als stellvertretender Aufsichtsratsvor-
sitzender für die Retina Implant AG, Reutlingen, tätig.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 95, 96 AktG in Verbindung mit
§ 8 Ziffer 8.1. der Satzung der Gesellschaft aus drei ausschließlich
von den Aktionären zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance
Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 stellt sich der bisherige Auf-
sichtsratsvorsitzende zur Wiederwahl als Vorsitzender zur Verfü-
gung. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

(7) Beschlussfassung über die Reduzierung des Bedingten Kapitals I sowie Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen und Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals V zur Bedienung der Aktienoptionsrechte sowie damit verbundene Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

I. Reduzierung des bedingten Kapitals I

Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen keine neuen Optionen mehr aus dem von der Hauptversammlung am 16. Mai 2007 beschlossenen Aktienoptionsprogramm auszugeben. Für bereits ausgegebene Optionen genügt ein verbleibendes bedingtes Kapital I in Höhe von EUR 212.900,00. Das bisher noch bestehende bedingte Kapital I in Höhe von EUR 800.000,00 soll daher auf EUR 212.900,00 reduziert werden und die Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen vom 16. Mai 2007 insoweit aufgehoben werden, als daraus keine neuen Optionen mehr gewährt werden dürfen, sondern nur noch bestehende Optionen gemäß den Optionsbedingungen genutzt werden können.

§ 4 Ziffer 4.6. Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 212.900,00, eingeteilt in bis zu 212.900 auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft im Nennwert von EUR 1,00, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionsrechten) nach Maßgabe des Hauptversammlungsbeschlusses vom 16. Mai 2007 bis zum 15. Mai 2012. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil.“

II. Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen

Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 19. Mai 2014 den Arbeitnehmern der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (nachfolgend: „verbundene Unternehmen“) oder den Geschäftsführungsmitgliedern verbundener Unternehmen bzw. der Aufsichtsrat wird ermächtigt, den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft Bezugsrechte auf bis zu 800.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien im Nennwert von je EUR 1,00 der Gesellschaft zu gewähren. Ein Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft besteht nicht. Die konkrete Ausgestaltung und Durchführung des Aktienoptionsprogramms obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Aktienoptionen können auch von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, diese nach Weisung der Gesellschaft an die einzelnen optionsberechtigten Personen zu übertragen. Auch in diesem Fall können die Aktienoptionen nur von den Optionsberechtigten ausgeübt werden. Die Gewährung der Bezugsrechte für Aktien der Gesellschaft und die Ausgabe dieser Aktien erfolgt gemäß den nachstehenden Bedingungen:

(1) Berechtigte Personen

Berechtigt zum Erwerb der Aktienoptionen und berechtigt zum Bezug von Aktien der Gesellschaft sind diejenigen Personen, die einer der folgenden Personengruppen angehören:

a) die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft

b) die Arbeitnehmer der Gesellschaft

c) die Mitglieder der Geschäftsführungen der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen

d) die Arbeitnehmer der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen

Der Vorstand der Gesellschaft bestimmt den genauen Kreis der berechtigten Personen und den Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Aktienoptionen. Abweichend hiervon trifft der Aufsichtsrat der Gesellschaft die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft.

Das Gesamtvolumen der Optionsrechte ist wie folgt auf die Bezugsberechtigten zu verteilen:

- 75% auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft und auf die Arbeitnehmer verbundener Unternehmen;
- 25% auf die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und auf die Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen.

(2) Recht zum Bezug von Aktien

Jede Aktienoption gewährt dem Inhaber der Option das Recht eine auf den Inhaber lautende Stammaktie im Nennwert zu je EUR 1,00 der Gesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises gemäß Ziffer 4 zu erwerben.

(3) Erwerbs- und Ausübungszeiträume

Die Aktienoptionen werden an die bezugsberechtigten Personen bis zum 19. Mai 2014 ausgegeben. Das Gesamtvolumen der Aktienoptionen soll in nicht weniger als zwei Jahrestanchen ausgegeben werden. Keine Jahrestanche darf mehr als 50% des Gesamtvolumens der Optionsrechte umfassen. Die Bezugsberechtigten können die Optionsrechte nach Erfüllung der Wartefrist und Erfolgsziele jeweils nur an den zehn folgenden Handelstagen des elektronischen Handelssystems der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)

- nach Stattfinden der ordentlichen Hauptversammlung (Ausübungsfenster),
– oder –
- nach Veröffentlichung der endgültigen 6-Monats- oder 9-Monats-Ergebnisse, sofern diese Veröffentlichung nach der ordentlichen Hauptversammlung für das jeweilige vorangegangene Geschäftsjahr stattfindet (Ausübungsfenster),
– oder –
- unabhängig voneinander in mehreren der vorgenannten Ausübungsfenstern

(4) Ausübungspreis

Der Ausübungspreis zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft entspricht grundsätzlich dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der STRATEC Biomedical Systems AG (STRATEC-Aktie) im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA) an den der Entscheidung über die Zuteilung der Optionsrechte vorausgehenden fünf Börsenhandelstage, mindestens aber dem Nennwert je Aktie in Höhe von EUR 1,00.

(5) Anpassung bei Kapitalmaßnahmen

Der Ausübungspreis kann bei Kapitalmaßnahmen, die nicht mit einem Zufluss oder Abfluss von Mitteln verbunden sind (beispielsweise Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Kapitalherabsetzung, Neueinteilung des Grundkapitals) vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats angepasst werden, § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

(6) Wartezeiten

- a) Wird das Erfolgsziel gemäß nachstehendem Absatz (7) erfüllt, können von den gewährten Optionsrechten jeweils erstmals nach Ablauf von zwei Jahren („Mindestwartezeit“) seit Zuteilung der jeweiligen Optionen 50% ausgeübt werden. Weitere 50% der jeweiligen Optionsrechte können nach Ablauf von 3 Jahren nach Zuteilung der jeweiligen Optionen ausgeübt werden.
- b) Die Optionsrechte haben eine jeweilige Laufzeit von 7 Jahren ab ihrer Zuteilung. Mit Ablauf der Laufzeit verfallen die Optionsrechte entschädigungslos.

(7) Erfolgsziel

- a) Die Optionsrechte können nach Ablauf der jeweiligen Wartezeit nach Erfüllung folgender Erfolgsziele ausgeübt werden:
 - aa) Am Tag des Ablaufs der Mindestwartezeit von 2 Jahren seit Zuteilung der jeweiligen Optionsrechte bzw. dem darauf folgenden nächsten Börsenhandelstag muss der Schlusskurs der STRATEC-Aktie im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA) um mindestens 10% gegenüber dem Ausübungspreis gestiegen sein.
 - bb) Am Tag des Ablaufs der Wartezeit von 3 Jahren seit Zuteilung der jeweiligen Optionsrechte bzw. dem darauf folgenden nächsten Börsenhandelstag muss der Schlusskurs der STRATEC-Aktie im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA) um mindestens 15% gegenüber dem Ausübungspreis gestiegen sein.
- c) Sinkt der Schlusskurs der STRATEC-Aktie im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA) nach diesen Stichtagen unter das vorstehende jeweilige Erfolgsziel ab, hat dies keinen Einfluss auf die Ausübbarkeit der jeweiligen Optionsrechte.
- dd) Werden zu den vorstehenden Stichtagen die jeweiligen Erfolgsziele nicht erreicht, so können die jeweiligen Optionsrechte in den folgenden Ausübungszeiträumen ausgeübt werden, wenn der Schlusskurs der STRATEC-Aktie am letzten Börsenhandelstag im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA), der dem jeweils ersten Tag des Ausübungszeitraums vorausgeht, zu den vorgenannten Erfolgszielen seit dem jeweiligen Stichtag um durchschnittlich 0,417% auf den Ausübungspreis pro vollendetem Kalendermonat gestiegen ist. Ein späteres Absinken des Schlusskurses unter dieses fortgeschriebene Erfolgsziel hat keinen Einfluss auf die Ausübbarkeit der Optionsrechte.

(8) Persönliche Rechte

Die Aktienoptionen können nur durch die berechtigten Personen selbst ausgeübt werden. Eine Verfügung über Aktienoptionen ist ausgeschlossen. Die Aktienoptionen sind vererblich. Aktienoptionen können nur ausgeübt werden, solange zwischen der berechtigten Person und der Gesellschaft bzw. den verbundenen Unternehmen ein Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis besteht. Die Optionsbedingungen können abweichend hiervon besondere Regelungen für den Todesfall und Fälle der Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung der berechtigten Personen vorsehen.

(9) Regelung der Einzelheiten

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten für die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital und die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsprogramms – einschließlich der Optionsbedingungen – für die berechtigten Personen festzulegen; für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft trifft der Aufsichtsrat die entsprechenden Bestimmungen. Der Vorstand ist weiterhin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Aktienoptionsbedingungen anzupassen, falls sich die bisherigen Regelungen angesichts tatsächlicher und rechtlicher Änderungen als nicht mehr durchführbar erweisen. Diese neuen Regelungen müssen dem Zweck der bisherigen Regelungen in wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen.

(10) Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 800.000,00 bedingt erhöht durch die Ausgabe von bis zu 800.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft im Nennwert von EUR 1,00 mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Jahres, in dem sie ausgegeben werden (Bedingtes Kapital V).

Das bedingte Kapital dient der Erfüllung von Optionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 20. Mai 2009 gemäß vorstehenden Regelungen bis zum 19. Mai 2014 gewährt werden. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital zu ändern.

III. § 4 Ziffer 4.6. der Satzung wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 800.000,00, eingeteilt in bis zu 800.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft im Nennwert von EUR 1,00, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital V). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionsrechten) nach Maßgabe des Hauptversammlungsbeschlusses vom 20. Mai 2009 bis zum 19. Mai 2014. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil.“

(8) Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die mit Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 erteilte Ermächtigung, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben und zu veräußern, wird aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 19. November 2010 einmalig, mehrfach, ganz oder in Teilbeträgen, eigene Aktien von insgesamt höchstens zehn Prozent des derzeitigen Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu den nachfolgend näher bestimmten Konditionen zu erwerben.

Auf die erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals entfallen.

Ein Erwerb über die Börse erfolgt zum jeweils aktuellen Börsenkurs. Bei einem Erwerb außerhalb der Börse über ein öffentliches Kaufangebot darf der Gegenwert für eine Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs um nicht mehr als zehn vom Hundert übersteigen oder unterschreiten; als maßgeblicher Börsenkurs gilt der durchschnittliche Schlusskurs im XETRA-Handel der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem Nachfolgesystem) während der letzten fünf Handelstage vor der Veröffentlichung des Angebots.

Der Vorstand wird ermächtigt, neben der Veräußerung über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Angebot

- aa) die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung zu ändern;
- bb) die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Bezugsrechten zu nutzen, die Mitgliedern von Leitungsorganen und Mitarbeitern der Gesellschaft und mit ihr mehrheitlich verbundenen Unternehmen im Rahmen von auf Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlungen vom 28. Mai 2003, 23. Juni 2006, 16. Mai 2007 und 20. Mai 2009 beruhenden Aktienoptionsprogrammen eingeräumt wurden;
- cc) die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sachleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder für den Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen an Dritte zu veräußern;
- dd) die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse an Dritte zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass der Preis, zu dem die Aktien veräußert werden (ohne Veräußerungsnebenkosten), den durchschnittlichen Schlusskurs im XETRA-Handel der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem Nachfolgesystem) während der letzten fünf Handels-

tage vor der Begründung der Verpflichtung zur Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet und die zehn vom Hundert-Schwelle des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Berücksichtigung der Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG seit Wirksamwerden dieser Ermächtigung nicht überschritten wird.

Die Ermächtigungen zu Buchstaben aa) bis dd) können ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Sie erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund von § 71 d AktG erworben wurden.

(9) Beschlussfassung über eine Satzungsergänzung hinsichtlich der Mitteilungspflichten von Inhabern wesentlicher Beteiligungen

Gemäß Artikel 1 Nr. 4 des Risikobegrenzungsgesetzes vom 12. August 2008 wurde mit Wirkung ab 31. Mai 2009 ein neuer § 27a in das Gesetz über den Wertpapierhandel (WpHG) eingefügt, der unter Absatz 1 Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen an Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland Herkunftsstaat ist, vorsieht und korrespondierend unter Absatz 2 für den Emittenten eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen. Gemäß § 27a Abs. 3 WpHG kann die Satzung eines Emittenten mit Sitz im Inland vorsehen, dass § 27a Abs. 1 WpHG keine Anwendung findet. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, die Satzung der Gesellschaft in der Überschrift von § 3 und um einen neuen Absatz Ziffer 3.3. wie folgt zu ändern:

„§ 3 Bekanntmachungen, Mitteilungspflichten“

„3.3. § 27a Abs. 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) findet keine Anwendung.“

(10) Satzungsänderungen im Vorfeld des Aktionärsrechterrichtlinie-Umsetzungsgesetzes

Mit dem derzeit im Entwurf vorliegenden Aktionärsrechterrichtlinie-Umsetzungsgesetz sollen noch im Jahr 2009 die Fristenregelungen und Formvorschriften für die Einberufung von Hauptversammlungen umfassend modifiziert werden. Vorsorglich soll deshalb die Satzung der Gesellschaft um Regelungen bereinigt werden, die mit den geplanten Änderungen kollidieren könnten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, die Satzung der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

- a) § 14 Ziffer 14.3. der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Die Einberufung ist nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen bekannt zu machen.“
- b) § 14 Ziffer 14.4. der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung

und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft in Text- oder Schriftform unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Nachweis ist durch einen in Schrift- oder Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu führen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Fristvorschriften rechtzeitig zugehen.“

- c) § 14 Ziffer 14.5. der Satzung wird ersatzlos aufgehoben, wodurch die bisherige Ziffer 14.6. zur neuen Ziffer 14.5. wird.
- d) § 15 Ziffer 15.4. der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Das Stimmrecht kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte kann auch ein von der Gesellschaft benannter weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter sein.“

=====

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Unter Tagesordnungspunkt 7 ist eine Ermächtigung des Vorstands vorgesehen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Bezugsrechte an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen oder Geschäftsführungsmitgliedern verbundener Unternehmen zu gewähren, die zum Bezug von bis zu 800.000 Stammaktien berechtigen. Die Bezugsrechte sollen durch Schaffung eines bedingten Kapitals in Höhe von bis zu EUR 800.000,00 abgesichert werden.

Abweichend hiervon trifft der Aufsichtsrat der Gesellschaft die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft.

Die Ausgabe von Aktienoptionen ist inzwischen auch in Deutschland ein üblicher Bestandteil der Vergütung von Führungskräften und Schlüsselpersonen sowie ein wesentlicher Faktor um diese Führungskräfte gewinnen zu können. Das neue Aktienoptionsprogramm ist nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat daher dringend erforderlich, damit die Gesellschaft auch künftig für hochqualifiziertes Personal besonders attraktiv bleibt. Mit der zielorientierten Vergütungskomponente wird die Ausrichtung der Führungskräfte auf die Unternehmensstrategie gefördert und unterstrichen, dass Führungskräfte der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens und gegebenenfalls verbundener Unternehmen verpflichtet sind. Durch die Gewährung der Aktienoptionen wird für die Führungskräfte ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen, dessen Maßstab der sich im Kurs der STRATEC Biomedical Systems AG-Aktie (STRATEC-Aktie) zeigende und zu steigernde Wert des Unternehmens ist. Die Interessen der Führungskräfte sind daher ebenso wie die Interessen der Aktionäre der Gesellschaft auf die Steigerung des Unternehmenswerts gerichtet.

Durch das neue bedingte Kapital ist keine nennenswerte Verwässerung der Beteiligungsrechte der Aktionäre zu befürchten. Die gesamte Ausschöpfung des neuen bedingten Kapitals von insgesamt 800.000 Aktien

würde zu einer Erhöhung des Grundkapitals von weniger als zehn vom Hundert führen. Außerdem ist durch die Ausübungshürden sichergestellt, dass die Bezugsrechte nur ausgeübt werden können, wenn der Kurs der STRATEC-Aktie zwischen Ausgabe der Aktienoptionen und der Ausübung der Bezugsrechte aus den Aktienoptionen mindestens zehn vom Hundert besser ist als zum Ausgabezeitpunkt.

Während der Laufzeit des Aktienoptionsprogramms werden alle Gruppen bezugsberechtigter Mitarbeiter zusammen maximal 800.000 Bezugsrechte erhalten können. Der Vorstand der Gesellschaft bestimmt den genauen Kreis der berechtigten Führungskräfte und den Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Aktienoptionen.

Jedes Bezugsrecht berechtigt zum Bezug einer Stammaktie der STRATEC Biomedical Systems AG zum Ausübungspreis. Der Ausübungspreis entspricht dem durchschnittlichen Schlusskurs der STRATEC-Aktie im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA) an den der Entscheidung über die Zuteilung der Optionsrechte vorausgehenden fünf Börsenhandelstage mindestens aber dem auf eine Aktie entfallenen anteiligen Betrag am Grundkapital.

Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können frühestens nach dem Ablauf einer Haltefrist von 2 Jahren seit ihrer Ausgabe ausgeübt werden. Mit Festsetzung dieser Wartezeit sowie der Staffelung innerhalb der Ausübungszeiträume (bis zu 50% nach Ablauf der Haltefrist und bis 100% ein Jahr nach Ablauf der Haltefrist ist sichergestellt, dass nur mittel- und langfristige Unternehmenswertsteigerungen zu einer Ausübung der Bezugsrechte berechtigen, und dass die Führungskräfte an die Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen langfristig gebunden werden. Dies gilt auch deshalb, weil die Bezugsrechte bei Ausübung in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft oder zu einem verbundenen Unternehmen stehen.

Die Bezugsrechte können nur bei Erreichung der eng definierten Erfolgsziele ausgeübt werden.

Wird das Erfolgsziel erreicht, können die Bezugsberechtigten einen Gewinn in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Ausübungspreis und dem Kurs der STRATEC-Aktie im Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts erzielen. Diese Gewinnaussicht bildet den Leistungsanreiz, der die Führungskräfte an das Unternehmen binden und ferner motivieren soll, konsequent an der Wertsteigerung des Unternehmens zu arbeiten. Etwaige Steuern auf die von den bezugsberechtigten erzielten Gewinne sind von den bezugsberechtigten Mitarbeitern zu tragen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind davon überzeugt, dass das vorgeschlagene Aktienoptionsprogramm in besonderem Maße geeignet ist, einen nachhaltigen Leistungsanreiz für die Führungskräfte der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen zu bewirken und damit im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu einer signifikanten Steigerung des Unternehmenswerts der Gesellschaft beizutragen.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Mit der Ermächtigung unter Punkt 8 der Tagesordnung soll der STRATEC Biomedical Systems AG die Möglichkeit eröffnet werden, in den Grenzen des § 71 Abs. 2 Satz 1 AktG eigene Aktien zu erwerben.

Vorrangig sollen die eigenen Aktien im Austausch gegen Sachleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen im Rahmen des Unternehmensgegenstands der STRATEC Biomedical Systems AG eingesetzt werden können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft erfordern die Möglichkeit, Unternehmen oder Beteiligungen daran im Wege des Aktientauschs erwerben zu können. Durch den vorgeschlagenen Bezugsrechtsausschluss erhält die Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen oder Beteiligungserwerben schnell und flexibel ausnutzen zu können, ohne den zeit- und kostenaufwendigeren Weg über eine Ausnutzung des genehmigten Kapitals gegen Sacheinlage beschreiten zu müssen. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt bleiben. Er wird sich bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung gewährten Aktien am Börsenkurs der STRATEC-Aktie orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen.

Voraussetzung des in der Veräußerung rückerworbener Aktien liegenden Bezugsrechtsausschlusses bei einer Veräußerung an Dritte gegen Barleistung außerhalb der Börse ist, dass die von der Gesellschaft bei der Veräußerung vereinbarte Gegenleistung den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Die Ermächtigung gilt überdies mit der Maßgabe, dass die zehn vom Hundert-Schwelle des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Berücksichtigung der Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG seit Wirksamwerden dieser Ermächtigung nicht überschritten werden darf. Die STRATEC Biomedical Systems AG macht damit von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 und 4 AktG vorgesehenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, weil sie der Gesellschaft zu größerer Flexibilität verhilft und es ihr ermöglicht, Aktien gezielt an Kooperationspartner zu veräußern.

Die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien soll auch die Möglichkeit umfassen, eigene Aktien zur Bedienung von den in den Hauptversammlungen am 28. Mai 2003, 23. Juni 2006, 16. Mai 2007 und 20. Mai 2009 beschlossenen Aktienoptionsprogrammen der STRATEC Biomedical Systems AG zu nutzen.

Weiterhin soll die STRATEC Biomedical Systems AG eigene Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Konkrete Pläne für das Ausnutzen der Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Vorlagen an die Aktionäre

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der STRATEC Biomedical Systems AG, Gewerbestraße 37, 75217 Birkenfeld, folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschluss und gebilligte Konzernabschluss, der Lagebericht und Konzernlagebericht des Vorstands sowie der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 sowie der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB;
- der Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Verwendung des Bilanzgewinns;
- die Berichte des Vorstands zu Punkt 7 und 8 der Tagesordnung.

Vorgenannte Unterlagen können ferner im Internet unter „<http://www.stratec-biomedical.de>; Rubrik: Investor Relations > Hauptversammlung“ eingesehen werden. Auf Wunsch wird jedem Aktionär von der Gesellschaft unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und ihre Berechtigung durch einen durch das depotführende Institut in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache ausgestellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 29. April 2009, 0.00 Uhr, zu beziehen und muss der Gesellschaft mit der Anmeldung unter folgender Adresse bis spätestens 13. Mai 2009, 24.00 Uhr, zugehen:

STRATEC Biomedical Systems AG
c/o Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)
4027/H Hauptversammlungen
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
Deutschland
Telefax: +49 711 127-79256
E-Mail: HV-Anmeldung@LBBW.de

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch eine Vereinigung von Aktionären oder ein Kreditinstitut, ausüben lassen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären, die nicht persön-

lich an der Hauptversammlung oder der Abstimmung teilnehmen, an, sich nach Maßgabe ihrer Weisungen durch einen von unserer Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei der Abstimmung vertreten zu lassen. Hierbei handelt es sich um Mitarbeiter der Gesellschaft, die aufgrund einer Bevollmächtigung durch die Aktionäre gemäß den von diesen erteilten Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten abstimmen. Die Abstimmung durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist nur möglich, soweit diesem eine Vollmacht schriftlich oder per Telefax mit pauschaler Weisung oder Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt wurde. Ohne eine Weisung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist die Vollmacht ungültig. Soweit zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine Weisung erteilt wird, muss sich der Stimmrechtsvertreter bei diesen Punkten der Stimme enthalten. Für die Bevollmächtigung eines von unserer Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters kann das den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zugesandte Vollmachten- und Weisungsformular verwendet werden. Um eine rechtzeitige Zusendung der Eintrittskarte zu ermöglichen, sollten die Aktionäre möglichst frühzeitig eine Bestellung bei ihrer Depotbank aufgeben. Schriftliche oder per Telefax erteilte Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft für gemäß obigen Voraussetzungen rechtzeitig angemeldete Aktien müssen bis zum Montag, dem 18. Mai 2009, 16.00 Uhr, bei der Gesellschaft unter der Adresse bzw. Telefax-Nummer

STRATEC Biomedical Systems AG
c/o ITTEB GmbH & Co. KG
Bettina John
Vogelanger 25
86937 Scheuring
Deutschland
Telefax: +49 8195 99 89 664

eingehen, um auf der Hauptversammlung berücksichtigt werden zu können, soweit die Vollmachten nicht der Gesellschaft in der Hauptversammlung vor der Abstimmung vorgelegt werden. An andere Personen erteilte Vollmachten sind zeitlich uneingeschränkt möglich.

Anfragen und Anträge von Aktionären

Anfragen, Mitteilungen, Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich an die folgende Anschrift per Post oder Telefax zu richten:

STRATEC Biomedical Systems AG
Investor Relations (HV)
Gewerbestraße 37
75217 Birkenfeld
Deutschland
Telefax: +49 7082 7916-999

Rechtzeitig gestellte Anträge werden den anderen Aktionären im Internet unter „<http://www.stratec-biomedical.de>; Rubrik: Investor Relations > Hauptversammlung“ unverzüglich zugänglich gemacht. Anderweitig dresierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Angaben gemäß § 128 Abs. 2 AktG

Kreditinstitute, die einem Konsortium angehörten, das die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft übernommen hat: WestLB AG, Düsseldorf.

Angaben gemäß § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG

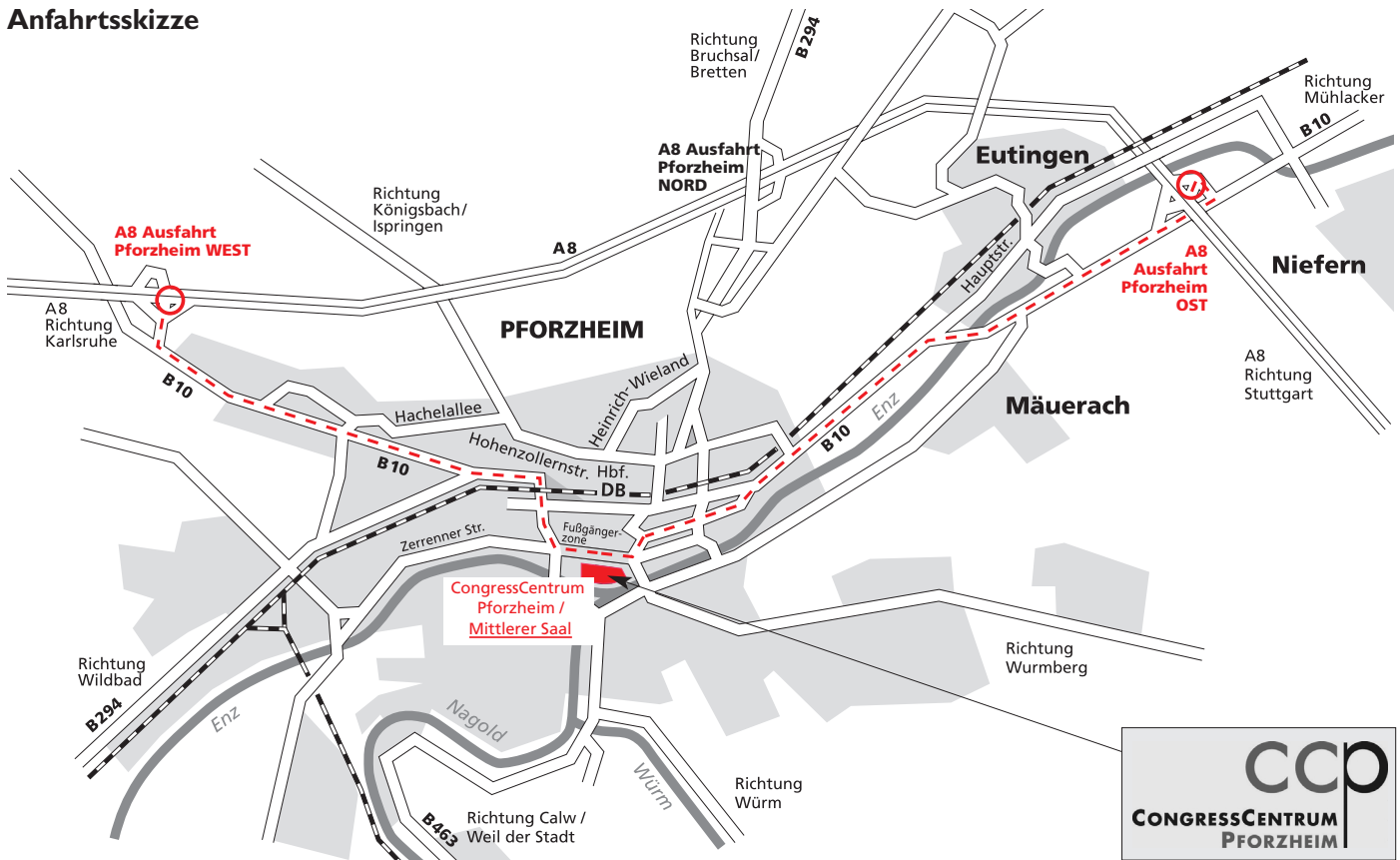
Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 11.425.694 und ist eingeteilt in 11.425.694 Stück Inhaber-Stammaktien mit ebensoviel Stimmen. Davon sind 134.492 Stück eigene Aktien nicht stimmberechtigt.

Birkenfeld, im April 2009

STRATEC Biomedical Systems AG

Der Vorstand

Anfahrtsskizze



Der Weg zum CongressCentrum Pforzheim (ccp)

Das CongressCentrum Pforzheim (ccp) liegt im Zentrum der Goldstadt Pforzheim, gleich neben dem Stadttheater und etwa 800 Meter vom Hauptbahnhof entfernt (EC/IC-Anbindung). Ein Taxistand befindet sich direkt neben dem Bahnhofsgebäude.

Mit dem PKW erreichen Sie das CongressCentrum Pforzheim (ccp) über die Autobahn „A8“ (Karlsruhe-München) am einfachsten über die Anschlussstellen Pforzheim-Ost (aus Richtung München/Stuttgart) bzw. Pforzheim-West (aus Richtung Karlsruhe). Nach Passieren des Ortsschildes „Pforzheim“ folgen Sie bitte zunächst der Beschilderung „Zentrum“ und später in der Innenstadt der Beschilderung „ccp“ bzw. „Theater“.

Die Fahrtzeit vom Flughafen Stuttgart (STR) beträgt über die Autobahn „A8“ knapp eine Stunde.

Unsere Hauptversammlung findet im CongressCentrum Pforzheim (ccp) in den Räumlichkeiten „Mittlerer Saal“ statt.

Parkplatzangebot

Rund um das CongressCentrum Pforzheim (ccp) stehen 1.600 Parkplätze in Tiefgaragen und Parkhäusern zur Verfügung. Idealerweise parken Sie in der Tiefgarage des Stadttheaters, die sich direkt unter dem CongressCentrum Pforzheim (ccp) befindet. Von dort gelangen Sie über den Fußgängerausgang „Theater“ bzw. „ccp CongressCentrum Pforzheim“ direkt auf den Waisenhausplatz, an dem sich auch das CongressCentrum Pforzheim befindet.

Kontakt

CongressCentrum Pforzheim
Am Waisenhausplatz 1-3
75172 Pforzheim
Deutschland
Telefon: +49 7231 14545-0
Telefax: +49 7231 14545-45
info@pkm.de
www.ccp-pforzheim.de



STRATEC Biomedical Systems AG

Gewebestr. 37

75217 Birkenfeld

Deutschland

Telefon: +49 7082 7916-0

Telefax: +49 7082 7916-999

ir@stratec-biomedical.de

www.stratec-biomedical.de

stratec[®] ● ●
biomedical systems